Gemeinde Weggis

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom …… [Datum]

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich 3
Art. 2 Aufgaben Friedhofverwaltung 3
Art. 3 Anspruch auf Bestattung auf den Friedhofanlagen von Weggis 3
Art. 4 Bestattungszeiten 3
Art. 5 Festlegung Bestattungsart 3
Art. 6 Kremation 3
Art. 7 Zivile Bestattung 4
Art. 8 Abschiedsfeier 4
Art. 9 Masse der Gräber 4
Art. 10 Grabgestaltung und Bepflanzung 4
Art. 11 Grabmale 5
Art. 12 Masse der Grabmale 5
Art. 13 Material der Grabmale 6
Art. 14 Beschriftung Reihen-, Kinder- und Familiengräber 6
Art. 15 Beschriftung Gemeinschaftsgräber und Urnenhain 7
Art. 16 Gebühren 7
Art. 17 Arbeiten auf den Friedhofanlagen 8
Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts 8
Art. 19 Inkrafttreten 8

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom …….. [DATUM]

Der Gemeinderat von Weggis erlässt, gestützt auf das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weggis vom …....[Datum], folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bestattungen auf sämtlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Weggis.

Art. 2 Aufgaben Friedhofverwaltung

[1] Die Friedhofverwaltung erledigt die administrativen Aufgaben des Bestattungswesens und ist zuständig für den ordnungsgemässen Betrieb und die Durchführung der Bestattungen.

[2] Die Friedhofverwaltung setzt nach Rücksprache mit dem Pastoralraum Seepfarreien oder der reformierten Kirchgemeinde und/oder den Angehörigen den Bestattungstermin fest.

[3] Für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Anlagen und gemeindeeigenen Gebäulichkeiten ist, die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle verantwortlich.

Art. 3 Anspruch auf Bestattung auf den Friedhofanlagen von Weggis

[1] Auf den Friedhofanlagen von Weggis und Greppen können alle Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Weggis bestattet werden. Bestattungen von verstorbenen Personen aus anderen Gemeinden sind nur mit Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung möglich.

[2] Die Friedhofanlage von Rigi Kaltbad ist ausschliesslich für Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Weggis und Wohnadresse auf Rigi Kaltbad vorgesehen. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung möglich.

Art. 4 Bestattungszeiten

[1] Bestattungen auf den Friedhofanlagen der Gemeinde Weggis können von Montag bis Samstagmittag durchgeführt werden. Am Samstagnachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

[2] Die auf den Friedhofanlagen möglichen Bestattungszeiten werden nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden festgelegt.

Art. 5 Festlegung Bestattungsart

Fehlt eine schriftliche Erklärung über die Bestattungsart und sind keine Angehörigen bekannt, wird der Verstorbene in der Regel im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 6 Kremation

Für die Durchführung der Kremation ist ein spezifisches Unternehmen zuständig.

Art. 7 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen festgelegt. Ein Mitglied des Werkdienstes hat dabei anwesend zu sein.

Art. 8 Abschiedsfeier

Die Organisation der Abschiedsfeier ist Sache der Angehörigen, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Glaubensgemeinschaft und Information an die Friedhofverwaltung.

Art. 9 Masse der Gräber

[1] Für die Gräber auf dem Friedhof Weggis gelten folgende Masse inkl. Einfassung:

Gräber Friedhof Weggis	Länge/Tiefe	Breite
a) Reihengrab Erdbestattung	110 cm	90 cm
b) Reihengrab Urne	90 cm	80 cm
c) Kindergrab	90 cm	80 cm
d) 2er Familiengrab Erdbestattung	180 cm	200 cm
e) Familiengrab Urnen	90 cm	150 cm

[2] Für die Gräber auf dem Friedhof Greppen gelten folgende Masse inkl. Einfassung:

Gräber Friedhof Greppen	Länge/Tiefe	Breite
f) Reihengrab Erdbestattung	150 cm	80 cm
g) Reihengrab Urne	120 cm	60 cm
h) Familiengrab Erdbestattung	180 cm	180 cm
i) Familiengrab Urnen	120 cm	180 cm

[3] Für die Gräber auf dem Friedhof Rigi Kaltbad gelten folgende Masse:

Gräber Friedhof Rigi Kaltbad	Länge/Tiefe	Breite
j) Reihengrab Urne oberer Bereich	80 cm	60 cm
k) Reihengrab Urne unterer Bereich	100 cm	80 cm

Art. 10 Grabgestaltung und Bepflanzung

[1] Grabgestaltung, Bepflanzung und Grabschmuck ist Sache der Angehörigen. Sie dürfen sich nicht störend auf Nachbargräber und das Gesamtbild der Friedhofanlage auswirken.

[2] Der Unterhalt sowie die Beschriftung der Gemeinschaftsgräber erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Individuelle Bepflanzungen oder Grabschmuck sind nicht möglich.

[3] Bei der Gestaltung der Grabmale wird auf Art. 11 verwiesen.

[4] Alle Gräberarten sind zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll sich dem Charakter des Grabfeldes anpassen.

[5] Für die Bepflanzung der Gräber sind nur niedrig wachsende Pflanzen oder Stauden zu verwenden. Das Setzen von hochwachsenden Stauden, Büschen und Koniferen ist

verboten. Bei Nichtbeachtung oder vernachlässigter Grabpflege kann die Friedhofsverwaltung, nach gesetzter Frist, auf Kosten der Angehörigen, die Pflanzen entfernen lassen.

[6] Die Bestattungskränze und -blumen sind von den Angehörigen zu entsorgen. Bei Platzmangel kann die Friedhofverwaltung deren vorzeitige Entfernung vornehmen lassen.

[7] Spätestens 6 Wochen nach der Bestattung müssen die Angehörigen sämtliche persönliche Gegenstände (Foto, Blumen, Kränze, etc.) auf dem Gemeinschaftsgrab entfernen. Wenn dies von den Angehörigen nicht termingerecht erledigt wird, ist die Friedhofverwaltung berechtigt und beauftragt, diese Gegenstände ohne Rückfrage bei den Angehörigen zu entfernen und zu entsorgen.

[8] Beim Gemeinschaftsgrab dürfen keine Gegenstände auf die Inschrifttafeln und die Grünfläche gelegt werden.

[9] Die Abtrennung und Einfassung der einzelnen Gräber wird durch die Friedhofverwaltung ausgeführt. Die Kosten sind in den Grabkosten inkludiert.

Art. 11 Grabmale

[1] Reihen- und Familiengräber sind mit Grabmalen zu versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Bestattungskreuze gelten nicht als Grabmale.

[2] Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage eingliedern.

[3] Die Bewilligung für die Grabmale ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen. Das Gesuch und die Pläne sind bei der Friedhofverwaltung einzureichen.

[4] Beschädigte oder schiefstehende Grabmale sind durch die Angehörigen oder Konzessionsinhaber wieder instand zu stellen.

[5] Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, Grabmale, die nicht den eingereichten und genehmigten Plänen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 12 Masse der Grabmale

[1] Für die Grabmale auf dem Friedhof Weggis gelten folgende Masse:

Gräber Friedhof Weggis	max. Höhe	max. Breite	Max. Tiefe	max. Dicke
a) Reihengrab Erdbestattung - stehender Stein - liegender Stein	100 cm	55 cm 40 cm	50 cm	20 cm 10 cm
b) Reihengrab Urne - stehender Stein - liegender Stein	85 cm	45 cm 40 cm	50 cm	16 cm 10 cm
c) Kindergrab - stehender Stein - liegender Stein	65 cm	40 cm 35 cm	40 cm	12 cm 10 cm
d) 2er Familiengrab Erdbestattung stehender Stein	120 cm	160 cm		20 cm
e) Familiengrab Urnen - stehender Stein - liegender Stein	115 cm	80 cm 80 cm	60 cm	16 cm 10 cm

[2] Für die Grabmale auf dem Friedhof Greppen gelten folgende Masse:

Gräber Friedhof Greppen	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	max. Dicke
a) Reihengrab Erdbestattung - stehender Stein - liegender Stein	80 cm	55 cm 40 cm	50 cm	20 cm 10 cm
b) Reihengrab Urnenbestattung - stehender Stein - liegender Stein	80 cm	45 cm 40 cm	50 cm	16 cm 10 cm
c) Familiengrab Erdbestattung - stehender Stein	120 cm	170 cm		20 cm
d) Familiengrab Urnen - liegender Stein		50 cm	60 cm	10 cm

[3] Für die Grabmale auf dem Friedhof Rigi Kaltbad gelten folgende Masse:

Gräber Friedhof Rigi Kaltbad	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	max. Dicke
a) Reihengrab Urne (oberer Bereich) - liegender Stein		40 cm	50 cm	10 cm
b) Reihengrab Urne (unterer Bereich) - stehender Stein - liegender Stein	85 cm	45 cm 40 cm	50 cm	16 cm 10 cm

[4] Bei Urnengräbern dürfen liegende Grabplatten nur aus Stein verwendet werden. Die liegende Platte kann individuell mit einer Relieftafel bis zu 3 cm dick gestaltet werden. Liegende Platten dürfen den Erdboden an der höchsten Stelle maximal 15 cm (Oberkant gemessen) überragen.

[5] Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 cm betragen.

[6] Die Grabdenkmäler bei Familiengräbern und Reihengräber für Erdbestattung mit Fundament können frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Grabdenkmäler ohne Fundament dürfen frühestens 9 Monate nach erfolgter Bestattung aufgestellt werden.

[7] Die Grabmale dürfen nur parallel zur Stirnseite und mit einem Abstand von 10 cm zur Hecke angebracht werden.

[8] Allfällige Weihwassergefässe sind dem Grabmal anzupassen und sind in einem Abstand von 10 cm vom Wegesrand zu setzen.

[9] Ausnahmen sind mit Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung möglich.

Art. 13 Material der Grabmale

[1] Grabmale können aus Stein, rostfreiem Eisen, Holz, Bronze und Kupfer erstellt werden. Bei Holzdenkmälern darf die Inschrift nicht gemalt, sondern muss geschnitzt oder aufgesetzt sein.

[2] Andere Materialien werden zugelassen, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Friedhofsbild bzw. das Grab und dessen Umfeld nicht beeinträchtigen.

Art. 14 Beschriftung Reihen-, Kinder- und Familiengräber

Die Inschriften auf den Grabsteinen sollen nicht auffällig farblich behandelt werden. Das Gleiche gilt für Reliefs, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.

Art. 15 Beschriftung Gemeinschaftsgräber und Urnenhain

Die Beschriftung bei den Gemeinschaftsgräbern und im Urnenhain ist freiwillig und erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Die Inschrift umfasst Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr.

Art. 16 Gebühren

	Zivilrechtlicher Wohnsitz Weggis	Auswärtige
Bestattungsgebühren		
Reihengrab Urne	250.00	1’000.00
Reihengrab Erdbestattung	700.00	2’000.00
Urnenhain und Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung und Unterhalt	700.00	1’500.00
Kindergrab (Reihengrab)	150.00	1’000.00
Gemeinschaftsgrab für Sternen- und Kleinkinder inkl. Beschriftung und Unterhalt	150.00	1’000.00
Familiengräber Urne	250.00	1'000.00
Familiengräber Erdbestattung	700.00	2’000.00
Konzessionsgebühr Familiengräber		
2er Familiengrab Erdbestattung	4’000.00	8’000.00
Verlängerung 2er Familiengrab pro 5 Jahre	500.00	1'000.00
Familiengrab Urne	2’000.00	4’000.00
Verlängerung pro 5 Jahre	500.00	1’000.00
Allgemeine Kosten		
Ausserordentliche Grabaufhebung durch Angehörige	500.00	1’000.00

Art. 17 Arbeiten auf den Friedhofanlagen

[1] Während einer Bestattung oder Bestattung ist die Verwendung von Maschinen und Geräten, die Lärm verursachen, nicht gestattet und Arbeiten auf benachbarten Gräbern sind untersagt.

[2] Bei der Ausführung von Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

[3] Der Arbeitsplatz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum, etc.) ist durch die beauftragten Unternehmen privat zu entsorgen.

[4] An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

[5] Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig. Die Wege im Friedhofareal dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Material behindert werden.

Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weggis vom 23. September 2001 und die Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Greppen vom 29. November 2018 werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Weggis, ……..[Datum]

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Geschäftsführer / Gemeindeschreiber